

geprägt hat (vgl. HK, Dezember 1981, 603 f.), könnte die Frage nach den künftigen Formen der Militärseelsorge mit größerer Gelassenheit angegangen werden.

In jedem Fall müßte die Diskussion in der evangelischen Kirche auch mit Blick auf die *katholische Militärseelsorge* geführt werden, so wie diese umgekehrt von den Auseinandersetzungen auf protestantischer Seite nicht unberührt bleiben wird. Wenn auch unter staatskirchenrechtlicher Perspektive zwei ganz unterschiedliche Vertragswerke die Seelsorge an Bundeswehrangehörigen regeln – auf katholischer Seite gelten das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich aus dem Jahr 1933 und die „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ von 1990 –, macht doch alleine die Praxis vor Ort eine möglichst einheitliche Regelung sinnvoll.

fo

Versöhnung?

Zur neuen Diskussion um die RAF-Häftlinge

Es kann wohl nicht anders sein. Die Anschläge und Verbrechen, die auf das Konto der RAF gehen, sind inzwischen zu einer stattlichen Zahl geworden. Die Ermordung Detlev Rohweders liegt noch kein ganzes Jahr zurück, die Alfred Herrhausens erst gut zwei Jahre. Die Strafverfolgungsbehörden weisen in regelmäßigen Abständen auf stets mögliche neue Attentate hin. Die Fahnder tapfen nach wie vor weitestgehend im dunkeln. BKA-Chef *Hans-Ludwig Zachert* beklagte sich erst jetzt wieder in der „Welt“ über Schwierigkeiten koordinierten Vorgehens zwischen seinem Haus und den verschiedenen Landesbehörden und über die beschränkten Zugriffsrechte des BKA. Jedesmal, wenn wieder ein Haftprüfungstermin für einen oder eine Gruppe von einsitzenden RAF-Tätern oder die Möglichkeit einer

Begnadigung von diesem oder jenem Häftling näherrückt oder schlicht jemand Interessierter das Problem in die Öffentlichkeit bringt, gibt es eine vielschichtige Diskussion, wie speziell im Falle terroristischer Täter zu verfahren sei und wie sich „die Gesellschaft“ gerade diesen Tätern gegenüber zu verhalten habe.

Der Schlagabtausch reicht dann regelmäßig hinauf bis zu höchsten Partei- und Regierungsinstanzen, und selten fehlen die großen Worte. So auch wieder in den letzten Wochen. Versöhnung müsse sein, der Staat könne nicht als ewiger Rächer auftreten, Frieden auch mit der RAF und ähnliches mehr.

Dabei bilden sich unter der Hand *recht seltsame Argumentationsketten*: Eine Seite lanciert solches Friedensbedürfnis. Eine andere kontert: es dürfe keinen Unterschied geben zwischen RAF-Häftlingen und „gewöhnlichen“ Verbrechen. Für alle habe gleiches Recht zu gelten, auch gleiches Begnadigungsrecht. Worauf eine dritte Seite argumentiert: vor allem schon die Tatsache, daß überhaupt auf solcher Gleichbehandlung von politischer Seite insistiert werde, sei rechtsstaatlich problematisch. Es dürfe ja nicht einmal „der Hauch eines Zweifels“ aufkommen, daß es negativ oder positiv „Sonderrechte für RAF-Leute“ gebe. Und zuständig seien selbstverständlich nur die Gerichte, die nach Paragraph 57 des Strafgesetzbuches wie sonst auch bei Lebenslänglichen nach 15 Jahren, bei geringerem Strafmaß nach zwei Dritteln verbüßter Strafe, über die Aussetzung des Strafrestes zu befinden hätten.

Ja wenn das so ist, und es ist ja so, warum dann immer wieder diese Debatten mit dem heißen Begehren und den großen Worten? Meint man, anders als bei „gewöhnlichen“ Verbrechen terroristischen Tätern gegenüber nicht doch ein schlechtes Gewissen haben zu müssen? Meint man, weil sich die Gesellschaft ihnen gegenüber doch auch irgendwie schuldig gemacht habe und Verbrechen politischer Wirtköpfe doch anders einzuschätzen seien als sonstige Gewaltverbrechen, müsse der Staat ihnen

gegenüber sich als besonders milde erweisen? Manche geben dabei sogar der Vermutung Raum, das RAF-Problem könnte bei mehr Nachsicht den Häftlingen gegenüber, bei möglichst früher Entlassung, leichter gelöst werden, weil allein die Tatsache, daß Täter weiter in Haft sind, den Sympathisantenkreis zusammenhalte, der bei mehr Milde gegen die Häftlinge eher zerfiele. Daran mag sogar etwas sein, aber rechtfertigt sich damit eine immer wieder mit denselben Argumenten bestrittene öffentliche Diskussion, die die RAF so oder so aufwertet?

Ist nicht gerade deswegen äußerste Vorsicht geboten? Und da der Rechtsstaat Gleichbehandlung verlangt und nur nach der Schwere des Verbrechens und nicht nach den Motiven, höchstens nach mildernden Umständen zu fragen hat, warum dann das ständige Nachbohren, Gerichte und Strafvollzug könnten gerade den RAF-Häftlingen am Ende doch nicht gerecht werden? Mitleid mit politisch Verirrten oder doch das Verlangen nach politischer Abwägung, weil es sich um Täter aus politischen Motiven handle?

Voraussetzung eines Strafnachlasses ist wohl doch die Einsicht in die Strafwürdigkeit der Tat, die Abkehr des Verbrechens vom verbrecherischen Tun und die Erkenntnis, daß Rückfälligkeit, also neue Verbrechen durch den Täter, nach allem menschlichen Ermessen auszuschließen ist. Wo diese Bedingungen erfüllt sind, hat weitere Strafe, ob es sich um RAF- oder um andere Häftlinge handelt, ihre Berechtigung verloren. Wo sie nicht oder nicht hinreichend gegeben sind, verbietet sich ein Straferlaß von selbst.

Warum also dennoch das Drängen, gerade im Falle der RAF-Häftlinge alle nur denkbaren Möglichkeiten der Strafverkürzung auszuschöpfen? Geht es da nur darum, durch Milde den Tätern gegenüber andere von weiteren Taten abzuhalten, oder doch auch irgendwie darum, „Verständnis“ zu haben, wenn schon nicht für die Verbrechen, so doch für die Täter, weil es sich eben um Verirrte oder Irreführte oder durch Leiden an Staat und Gesellschaft zum Verbrechen Getriebene handelt?

Und was soll das große Wort von der „Versöhnung“, das jetzt sogar der Bundesjustizminister in die Debatte geworfen hat? Versöhnen tun sich Gegner, versöhnen kann sich auch der Geschädigte mit dem Schädiger, wenn der Schädiger den Schaden gutgemacht hat. Der einzige Weg aber von Straftätern zurück in die Gesellschaft ist die Loslösung von der Tat und von der Haltung, die dazu geführt hat. Ob und wann dies zutrifft, haben die Gerichte zu entscheiden. Daß sich die Voraussetzungen dafür einstellen, dazu mögen die beitragen, die auf die Häftlinge Einfluß haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Straftäter mit dem Gemeinwesen, der „Gesellschaft“ versöhnt, und alle Versöhnungsdebatten erübrigen sich. se

Unumkehrbar

Frauen drängen vermehrt in die universitäre Theologie

Frauen drängen zunehmend in akademische Laufbahnen an katholisch-theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik. Zwanzig Jahre nachdem durch einen entsprechenden Beschluß der deutschen Bischöfe die Habilitation und Berufung von Laien in allen theologischen Fächern grundsätzlich ermöglicht wurde, sind es nun Frauen, die die hergebrachte personelle Zusammensetzung des Lehrkörpers erneut verändern und für eine von manchen gefürchtete, von anderen herbeigesehnte Unruhe sorgen.

Habilitationen und Berufungen von Frauen sind auch dann, wenn es nicht zu mehr oder weniger unerfreulichen Auseinandersetzungen um eine Berufung kommt, den Medien eine Meldung wert. Das war so vor Jahren bei der in Trier lehrenden Kirchenrechtlerin *Ilona Riedel-Spangenberg*, und bei der kürzlich erfolgten Besetzung des Lehrstuhls für Liturgiewissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen war es nicht anders: In der Diözese Rottenburg-Stuttgart nutzte man die Berufung der bisher in den USA

und in Italien lehrenden *Gabriele Winkler* auf den neu errichteten Lehrstuhl für Liturgiewissenschaften, um zu beweisen, daß man im viel diskutierten Fall der Alttestamentlerin *Silvia Schröer* eben nicht – entgegen manchen anderslautenden Behauptungen und Mutmaßungen – eine Frau als Lehrstuhlinhaberin habe verhindern wollen, sondern andere, die Lehre dieser feministischen Theologin betreffende Gründe den Ausschlag gegeben hätten. Gabriele Winkler ist die erste Lehrstuhlinhaberin an der Tübinger Fakultät. Silvia Schröer wurde die Berufung mit der Begründung verweigert, aufgrund ihres feministisch-kritischen Ansatzes komme sie zu Aussagen, „die der katholischen Glaubenslehre nahetreten“ (vgl. Sonntagsblatt, 13. 10. 91).

Unterdessen wurde die bisher gleichfalls in den USA lehrende Theologin *Teresa Berger* im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Münster im Fach Liturgiewissenschaft mit einer Arbeit über die Liturgische Bewegung aus der Sicht einer liturgiewissenschaftlichen Frauenforschung habilitiert – die erste Frau in diesem Fach. Frau Berger, promoviert sowohl in katholischer als auch in evangelischer Theologie, stand bei der Tübinger Berufung für die Liturgiewissenschaft bereits auf dem zweiten Platz der Liste. Die Tübinger Liste umfaßte lediglich zwei Namen – beides Frauen. Vergleichbares zeichnet sich auch für andere theologische Fächer ab: Im Vorwort der neuesten „*Quaestio disputata*“, die die Referate der 1990er Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen katholischen *Alttestamentler* enthält, wird eigens darauf hingewiesen, daß an der Tagung allein 17 promovierende, promovierte, habilitierende und habilitierte Alttestamentlerinnen teilnahmen.

Ihre besondere Brisanz erhalten Berufungen von Frauen jedoch zusätzlich durch den Umstand, daß sich nicht wenige von ihnen – so auch Silvia Schröer – ausdrücklich als feministische Theologinnen verstehen. Im Fall der Alttestamentlerin Schröer kam bei der Besetzung des Tübinger Lehr-

stuhls für Einleitungswissenschaften in das Alte und Neue Testament der auf der Berufungsliste Zweitplatzierte zum Zuge, weil Bischof *Walter Kasper* für Schröer als Erstplatzierte das Nihil obstat verweigerte. Die zwischen der Tübinger Fakultät und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart nicht nur in sachlicher, sondern auch in Hinsicht auf verschiedene Einzelheiten des Verfahrens gleich mehrfach umstrittene Entscheidung hatte zur Folge, daß nun feministische Theologinnen befürchten, ihnen könnte der Zutritt in die akademische Zunft auf Dauer versperrt bleiben.

Welches auch immer die konkreten, nur als unerfreulich zu bezeichnenden Umstände des Falls Schröer waren – den Eintritt von Frauen in den Lehrkörper an katholisch-theologischen Fakultäten wird er kaum aufhalten können. Bei der Entscheidung, ob Frauen berufen werden oder nicht, sollte nicht maßgeblich sein, ob es sich jeweils um Theologinnen handelt, die sich ausdrücklich als Feministinnen verstehen, oder nicht. Das Gebiet dessen, was feministische Theologie genannt wird, ist vielschichtig und unübersichtlich. Ob es die feministische Theologie, erst recht als eigenes, unterscheidbares Fach, in einigen Jahren überhaupt noch geben wird und geben muß, ist durchaus offen. Es könnte ja sein, daß die von ihr urgieren Themen und Veränderungen immer stärker in der allgemeinen Lehre Eingang finden. Die Anstöße der feministischen Theologie gehören im Grunde nicht in ein eigenes Fach, sondern vielmehr in alle bestehenden Teilfächer der Theologie hinein.

Der Sache der Frauen in der Kirche ist keineswegs nur dadurch gedient, wenn erklärte Feministinnen Einzug in die Theologie halten. Eine von Frauen kompetent betriebene theologische Lehre und Forschung im Rahmen des gängigen Fächerkanons der Theologie, die vor allem nicht den Eindruck erweckt, sie müsse das Theologietreiben vom Nullpunkt an neu erfinden, andererseits aber auch die besondere Blickrichtung von Frauen durchaus zu berücksichtigen sucht, hilft der Sache der Frauen –